



**Antrag auf Auskunft aus der Kaufpreissammlung  
gemäß § 13 Abs. 1 Gutachterausschuss VO**

Ich beantrage eine Auskunft aus der Kaufpreissammlung gemäß nachfolgender Angaben.

Grund der Antragstellung .....  
(z.B. Verkauf, Wertermittlung, Erbauseinandersetzung)

Wertermittlungstichtag .....

**OBJEKT** ..... Nr. ....

Flst.Nr. .... Gemarkung (Ka) (Du) (Nt)

Weitere Objektmerkmale bitte auf Seite 2 ausfüllen oder ankreuzen.

**Antragst.** ..... Telefon .....  
(Gebührenschildner)

Straße ..... in .....

E-Mail ..... Ergebnisausfertigung per  Post oder  E-Mail

- Antragsteller ist mit der Wertermittlung befasste Behörde
- Antragsteller ist mit der Wertermittlung beauftragter öffentl. bestellter und vereidigter oder nach DIN EN ISO/IEC 17024 (vormals DIN EN 45013) zertifizierter Sachverständiger
- Antragsteller ist.....

Für die Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung ist den datenschutzrechtlichen Erfordernissen gemäß § 13 Gutachterausschussverordnung Rechnung zu tragen.

Ich verpflichte mich und habe Folgendes zur Kenntnis genommen

- die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gem. § 13 Gutachterausschussverordnung sowie die Regelungen der Datenschutzgesetzte und sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen einzuhalten,
- alle erhaltenen Angaben streng vertraulich zu behandeln und dies ausschließlich zu dem angegebenen Zweck zu bearbeiten, bekannt zu geben oder zugänglich zu machen,
- in die zu erstellenden Gutachten nur anonymisierte Daten der Vergleichsgrundstücke aufzunehmen (z.B. ohne Flurstücks- und Hausnummer),
- die Daten bis zu ihrer Vernichtung so aufzubewahren, dass Unbefugte keine Kenntnis davon erhalten,
- die zur Verfügung gestellten Daten nach Auswertung (z.B. einem Gutachten) zum frühest möglichen Zeitpunkt zu vernichten.
- Die Herstellung eines jeglichen Personenbezugs aufgrund der Ihnen aus der Kaufpreissammlung übermittelten Daten ist untersagt. Ebenso ist die Weitergabe z.B. durch Angabe im Gutachten der personen- bzw. grundstücksidentifizierenden Angaben verboten. Sie (bzw. die anfordernde Stelle) haften für alle Schäden in vollem Umfang, die der Stadt Karlsruhe durch Verletzung dieser Pflichten durch Sie (bzw. die Stelle) oder durch eine bei Ihnen (bzw. bei der Stelle) beschäftigte Person entstehen.
- Informationen nach § 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind in der Anlage beigefügt.

Des Weiteren verpflichte ich mich zur Zahlung der Gebühren nach der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift/en der/s Antragsteller/s

Der/die Antragsteller hat/haben sich ausgewiesen durch

- amtlichen Lichtbildausweis       Dienstausweis       Sachverständigenausweis

Überwiegende schutzwürdige Interessen  
des/der Betroffenen sind nicht zu vermuten.

.....  
Datum, Unterschrift des Geschäftsstellenleiters

**Das Objekt weist folgende Merkmale auf:**

**unbebautes Grundstück**

Entwicklungsstufe

Fläche der Land- und Forstwirtschaft  Bauerwartungsland  Rohbauland  baureifes Land

Zulässige Art bauliche Nutzung

Wohnbaufläche  gemischte Baufläche  gewerbliche Baufläche

vorhandene Nutzung ..... geplante Nutzung .....

Bauweise Geschossanzahl ..... Wertrelevante Geschossflächenzahl .....

Grundstücksgröße ..... m<sup>2</sup>

ggf. bauliche Anlage ..... ggf. Wert baulicher Anlage ..... €  
(z.B. Gartenhütte, Einfriedung)

ggf. Abbruchkosten ..... €

Sonstiges .....

**bebautes Grundstück**

Gebäudeart

Ein-/Zweifamilienhäuser  freistehend  Doppelhaushälfte

Reihenmittelhaus  Reihenendhaus

Mehrfamilienhaus

Büro-, Verwaltungs-, Geschäftsgrundstück  sonstige Gebäudeart .....

Baujahr ..... Grundstücksgröße ..... m<sup>2</sup>

Wohnfläche ..... m<sup>2</sup> gewerbliche Nutzfläche ..... m<sup>2</sup>

Anzahl der Einheiten .....

Anzahl Garagen .....  Garage  Carport  Tiefgarage  offener Stellplatz

Grad der Unterkellerung ..... % Anteil Dachgeschossausbau ..... %

Ausstattungsstandard  einfach  mittel  gehoben  stark gehoben

Sonstiges .....

**Wohnungs- oder**  **Teileigentum**

Baujahr ..... Wohnungsnummer .....

Zahl der Wohnungen ..... Wohnfläche .....m<sup>2</sup> Zahl der Zimmer .....

Zahl der Gewerbeeinheiten ..... gewerbliche Nutzfläche .....m<sup>2</sup> Nutzung .....  
(z.B. Büro, Geschäft, Lager)

Geschoss .....  Penthouse  Dachgeschoss  oberstes Geschoss  Maisonette

Anzahl Garagen .....  Garage  Tiefgarage  Doppel-/Mehrfachparker  offener Stellplatz

Balkon/Terrasse  nicht vorhanden  vorhanden  mehrere vorhanden  Sondernutzung Garten

Fahrstuhl  nicht vorhanden  vorhanden Vermietung  nein  ja

Sanierung/Modernisierung

der Wohnung im Jahr .....  Elektroleitungen  Sanitär  Etagenheizung  Fenster

des Gebäudes im Jahr .....  Dach  Wärmedämmung Fassade

Ausstattungsstandard  einfach  mittel  gehoben  stark gehoben

Sonstiges .....

Anlage

**Informationen bei der Datenerhebung nach § 13 der Datenschutz-Grundverordnung (EU DSGVO)**

Behörde	Stadt Karlsruhe Karl-Friedrich-Straße 10 76133 Karlsruhe
Verantwortlicher für die Datenverarbeitung	Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup Stadt Karlsruhe Karl-Friedrich-Straße 10 76133 Karlsruhe E-Mail: <a href="mailto:datenschutz@zjd.karlsruhe.de">datenschutz@zjd.karlsruhe.de</a> Fax: 0721/133-3059
Behördliche Datenschutzbeauftragte	Stadt Karlsruhe Stabsstelle Datenschutz Rathaus am Marktplatz 76124 Karlsruhe Tel.: 0721/133-3050/3055 E-Mail: <a href="mailto:datenschutz@zjd.karlsruhe.de">datenschutz@zjd.karlsruhe.de</a> Fax: 0721/133-3059
Zwecke der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage	<p>Die personenbezogenen Daten werden aufgrund der §§ 192 bis 199 Baugesetzbuch (BauGB), der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung - GuAVO) und der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung - ImmoWertV) zum Zweck der Bildung und der Aufgabenerfüllung der selbständigen, unabhängigen Gutachterausschüsse für die Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlungen erhoben und verarbeitet.</p> <p>Die Kaufverträge und andere Urkunden, die nach <u>§ 195 Abs. 1 BauGB</u> und nach <u>§ 9 GuAVO</u> dem Gutachterausschuss zu übersenden sind, werden von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zum Zweck der Führung der Kaufpreissammlung ausgewertet. Dabei sind insbesondere für jeden Auswertungsfall die Grundstücksmerkmale gemäß <u>§§ 4 bis 6 der ImmoWertV</u> zu erfassen. Der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Kaufpreis (Gesamtkaufpreis und Preis für den Quadratmeter oder einen anderen geeigneten Vergleichsmaßstab) sind zu vermerken. Soweit anzunehmen ist, dass ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse die Höhe des vereinbarten Kaufpreises beeinflusst haben, ist dies unter Hinweis auf die Umstände zu kennzeichnen. Falls zur Führung der Kaufpreissammlung erforderlich, sind weitere Ermittlungen gemäß <u>§ 197 BauGB</u> durchzuführen.</p>
Verpflichtung, Daten bereitzustellen; Folgen der Verweigerung	<p><b>Sie sind im Rahmen des § 197 BauGB verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen.</b> Bei Nichtbereitstellung können Sie mit einem Verwaltungsakt dazu aufgefordert werden. In entsprechender Anwendung des § 208 BauGB können Zwangsgelder in Höhe von bis zu 500 Euro angedroht und festgesetzt werden.</p> <p>Anträge auf die Erstattung von Gutachten (§ 193 Abs. 1 und 2 BauGB), die Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung (§ 195 Abs. 3 BauGB, § 13 GuAVO), über Bodenrichtwerte (§ 196 Abs. 3 BauGB) und den Immobilienmarkt (§ 193 Abs. 5 BauGB) machen die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich. Ansonsten kann die Bearbeitung der Anträge nicht durchgeführt werden.</p>

Betroffenenrechte	<p>Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadt Karlsruhe Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die damit verbundenen Entscheidungen liegen beim Gutachterausschuss für die Ermittlung von Grundstückswerten. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI), Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, <a href="mailto:poststelle@lfdi.bwl.de">poststelle@lfdi.bwl.de</a> beschweren.</p> <p><b>Die Verpflichtung beziehungsweise Erfordernis, die zum oben genannten Zweck personenbezogenen Daten bereitzustellen, bleibt hiervon unberührt.</b></p>
Kosten	<p>Die Betroffenenrechte (außer dem Beschwerderecht gegenüber dem LfDI) können Sie gegenüber der Stadt Karlsruhe entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax geltend machen. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.</p>
Geplante Speicherdauer	<p>Die Daten werden ab sofort für die Dauer der Aufgabenerfüllung des Gutachterausschusses gespeichert. Kriterien sind zum Beispiel die Erreichung der Transparenz des Immobilienmarktes, die Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken, Rechten an Grundstücken und die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile, die Führung und Auswertung der Kaufpreissammlung sowie die Erteilung von Auskünften, die Ermittlung und Veröffentlichung von Bodenrichtwerten und sonstigen erforderlichen Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB und § 196 Abs. 3 BauGB.</p>
Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten (Stellen denen gegenüber die Daten offengelegt werden	<p>Nach § 195 Abs. 2 BauGB darf die Kaufpreissammlung nur dem zuständigen Finanzamt für Zwecke der Besteuerung übermittelt werden. Vorschriften, nach denen Urkunden oder Akten den Gerichten oder Staatsanwaltschaften vorzulegen sind, bleiben unberührt. In § 195 Abs. 3 BauGB ist geregelt, dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung bei berechtigtem Interesse nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften zu erteilen (§ 199 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) sind. Die landesrechtlichen Vorschriften hierzu sind in § 13 GuAVO geregelt.</p>

Stand: 25. Mai 2018